

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 23/0482</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 06.11.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	Rapude, Jens	<b>Tel.:-330</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss Stadtvertretung</b>	<b>20.11.2023 12.12.2023</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## Jahresabschluss 2022

### Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtvertretung beschließt nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein den Jahresabschluss 2022. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 50.854.858,92 wird nach § 26 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) der Ergebnisrücklage zugeführt.

### Sachverhalt:

Nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein legt die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2022 wurde am 06.11.2023 erstellt. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 27.04.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung beschließt die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss. Das Jahr 2022 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 50.854.858,92 ab. Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, ist nach § 26 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses ist § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu beachten. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Bei einer Zuführung des Jahresergebnisses an die Ergebnisrücklage läge der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage bei 62 % und somit über 33 %. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann nach § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO-Doppik abweichend von Satz 1 die Ergebnisrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziel- len Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Bilanzsumme	€ 801.930.699,69	100 %
Allgemeine Rücklage	€ 240.579.209,91	30,1 %

Der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme liegt bei 30,1 %, das Ergebnis kann daher in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

**Anlagen:**

1. Jahresabschluss, inkl. Lagebericht
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
3. Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht